

Internationale Rechnungslegung

International Financial Reporting Standards

Ein persönlicher Hinweis zum Fach IR:

Die Vorlesung erschien mir immer etwas konfus. Zwar haben die Dozentinnen sehr gutes Fachwissen, es wird jedoch immer mit einer Selbstverständlichkeit über Zusammenhänge gesprochen, die einem Außenstehenden einfach nicht so schnell klar sein können (sorry, ich hab' nur einen IQ von 133!). Wenn man dann bei Fragen noch Blicke erntet, als käme man vom Mars ist das nicht besonders förderlich. So beschränkt man sich auf das Auswendig lernen von bestimmten Regeln, ohne die eigentlichen, tiefer gehenden Zusammenhänge zu verstehen. Grundlegendes wurde mir erst durch die Literatur vermittelt, die gesamte Vorlesung hätte ich mir eigentlich sparen können.

Die Klausur fand ich persönlich irgendwie daneben, da sich nicht an die abgesprochenen Vorgaben gehalten wurde (es wurde mehr und anderes gefragt als angekündigt). Trotzdem war der Durchschnitt ok und es lag wohl irgendwie auch an mir selbst (warum ist mir jedoch bis heute nicht klar ;-). Der Stoff insgesamt steht jedoch nach übereinstimmender Meinung in keinem Verhältnis zu den popeligen Credits. Ich würde das Fach nicht noch mal wählen, sondern möglichst auf ein anderes Fach ausweichen – obwohl das Thema selbst eigentlich sehr interessant war. Wenn jemand das Fach wählt, dann empfehle ich aus heutiger Sicht, unbedingt ein Buch dazu – und nicht erst vor der Klausur, sondern gleich am Anfang lesen!

Für wen gelten die IFRS?

Welche Unternehmen sind verpflichtet, die IFRS zwingend anzuwenden?

Mutterunternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen (durch Eigenkapital oder Fremdkapital) sind gemäß der sog. IAS-Verordnung aus dem Jahr 2002 verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach den IAS/IFRS zu erstellen.

(aus: *Übung zur Kapitalflussrechnung, Anke Müssig*)

Welche Unternehmen haben ein Wahlrecht, die IFRS oder HGB anzuwenden?

Nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben gemäß der sog. IAS-Verordnung aus dem Jahr 2002 bzw. Bilanzrechtsreformgesetz (Dezember 2004) das Wahlrecht, ihren Konzernabschluss nach IFRS oder nach HGB zu erstellen. Für den Einzelabschluss besteht dagegen kein Wahlrecht! Für Ausschüttungszwecke und indirekt auf für Steuerbemessungszwecke (es gilt das sog. Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz) muss zwingend der Einzelabschluss nach HGB erstellt werden. Nur für Offenlegungszwecke kann zusätzlich (!) ein IFRS-Einzelabschluss erstellt werden. Dieser wird dann anstelle des HGB-Einzelabschluss offen gelegt, d. h. zum Handelsregister und Bundesanzeiger eingereicht. So kommt es dann zur Situation, dass sich die Ausschüttung an die Anteilseigner zwar nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss bemisst, die Anteilseigner allerdings nur Einblick in den IFRS-Abschluss bekommen.

(aus: *Übung zur Kapitalflussrechnung, Anke Müssig*)

Framework

Das Framework ist das Rahmenwerk (Gerüst) für die IFRS Standards. Es gibt grundsätzliche Rahmenbedingungen vor, die als Orientierungs- und Ausrichtungshilfe dienen.

- Adressaten:
Das FW richtet sich im Wesentlichen an:
 - die Ersteller der IFRS Standards selbst (IASB)
(= Leitlinie für neue Standards)
 - nationale Normensetzer
 - Jahresabschlussersteller
 - Jahresabschlussprüfer

- Anwendungsbereich:
aufstellungspflichtige Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften
(vorwiegend Mutterunternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen – andere freiwillig)

- Zweck:
Informationen über Vermögens- und Finanzlage von Unternehmen (insbesondere für Investoren) bereitzustellen. Im Gegensatz zum gläubigerschutzorientierten HGB ist das IFRS Framework eher Investorenschutzorientiert (objektive Bewertung für Investoren).

- Grundannahmen:
 - Grundsatz der Periodenabgrenzung
 - Grundsatz der Unternehmensfortführung
 - Qualitative Grundannahmen
 - **understandibility (Verständlichkeit)**
 - **relevance (Relevanz)**
 - **comparability (Vergleichbarkeit)**
 - **reliability (Verlässlichkeit)**
 - true and fair view (wahre und angemessene Sichtweise)
= tatsächliches Bild der Verhältnisse
 - fair presentation (getreue Darstellung)
 - consistency (Stetigkeit)
 - neutrality (Willkürfreiheit)
 - completeness (Vollständigkeit)
 - u.a.

- Definition der Abschlussposten:
 - assets (Vermögenswerte)
 - liabilities (Schulden)
 - income (Erträge)
 - expenses (Aufwendungen)

- Bewertung von Vermögenswerten und Schulden
 - historical cost (historische Kosten)
 - current cost (Tageswert)
 - realisable value (realisierbarer Wert / Veräußerungswert)
 - present value (Barwert)

- Kapitalerhaltungskonzepte
(hier habe ich keine detaillierten Infos, ist vermutlich auch nicht wirklich wichtig)

Goodwill

Unter Goodwill versteht man den (immateriellen) Firmenwert (Know-how, Image, Kundenstamm, Markennamen, Lizenzen, Patente, etc.) eines Unternehmens. Eine objektive Bestimmung des Firmenwertes ist bei selbst erstellten (gewachsenen) Werten schwierig. Reliable Measurement nach IFRS ist demnach nicht möglich und der Firmenwert ist entsprechend nicht aktivierbar. Den selbst erstellten Firmenwert bezeichnet man auch als originären Firmenwert.

Originärer Firmenwert → **Ansatzverbot nach IFRS!**

Wird dagegen ein Unternehmen käuflich erworben, geht man davon aus, dass ein entsprechend „objektiver“ Marktwert dafür gezahlt wurde. Zieht man das nach Zeitwert bestimmte Eigenkapital (Nettovermögen, bzw. Substanzwert) vom Kaufpreis ab, erhält man den immateriellen Firmenwert als Differenz. Also letztlich das, was dem Käufer Image, Know-how oder Kundenstamm, etc. „wert“ war. Durch diese Objektivierung entsteht ein derivativer Firmenwert, der nach IFRS ansatzpflichtig ist.

Derivativer Firmenwert → **Ansatzpflicht nach IFRS!**

Nach HGB ist der originäre Firmenwert nicht selbständig verwertbar und somit ebenfalls nicht aktivierbar. Bei Unternehmenskauf besteht jedoch ein für den originäre Firmenwert Aktivierungswahlrecht, um buchmäßige Überschuldung zu vermeiden.

Finanzinstrumente

Zu den Finanzinstrumenten zählen alle Verträge, die zu einem finanziellen Vermögenswert bei der einen Partei und einer Verbindlichkeit bei der Gegenpartei führen.

IFRS 39 befasst sich mit den Finanzinstrumenten:

	Wertpapiere			Kredite
Bezeichnung nach IFRS 39 (deutsche Übersetzung)	Ein erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert bzw. eine finanzielle Verbindlichkeit ist ein finanzieller Vermögenswert bzw. eine finanzielle Verbindlichkeit	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind jene nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar klassifiziert sind	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbar Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind
Bezeichnung nach Buchholz	held for trading (zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte) = Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen	available for sale (verfügbare finanzielle Vermögenswerte) = Eigenkapitalinstrumente, Investmentanteile	held to maturity (bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen) = feste bestimmbare Zahlung und feste Laufzeit	loans and receivables (vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen) = Vermögenswerte durch direkte Bereitstellung von Bargeld, Waren oder Dienstleistungen an einen Schuldner
Inhalt	Wertpapiere zur baldigen Veräußerung	Teilhaber- oder Gläubigerpapiere	Gläubigerpapiere die bis zur Fälligkeit gehalten werden	Darlehen und Forderungen
Erstbewertung	at fair value	at fair value mit Nebenkosten (= Anschaffungskosten)	at fair value mit Nebenkosten (= Anschaffungskosten)	at fair value mit Nebenkosten (= Anschaffungskosten)
Folgebewertung	at fair value (Erfolgswirksam über GuV)	at fair value (erfolgsneutral durch fair value Rücklage)	amortised cost (Keine Erfolgsbedeutung)	amortised cost (Keine Erfolgsbedeutung)

Leasing

(in Anlehnung an Achleitner/Behr)

- Finanzierung wie Ratenkredit
- Nutzung wie bei Miete (Eigentum geht nicht auf Nutzer über)
- Laufzeiten und Kündigungsklauseln jedoch anders als Miete
- Meist 100% Finanzierung ohne Anzahlung mit festen Raten
- Keine Überalterung da festgelegte Laufzeit (und dann gegf. neues Produkt)
- Steuervorteile
- Außerbilanzgeschäft ohne Belastung des Verschuldungsgrades (Kreditsicherungsklauseln nicht relevant/umgangen)

Der letzte Punkt birgt ein hohes Risiko, da Leasinggegenstände nicht in der Bilanz auftauchen und nicht in die Firmensubstanz übergehen. Wirtschaftliche Ressourcen und finanzielle Verpflichtungen werden zu niedrig dargestellt. Der Leasinggegenstand kann auch einen großen Produktionsfaktor darstellen, der zu einer sehr hohen Abhängigkeit, bis hin zur Produktionsunfähigkeit (bei Wegfall) führen kann (z.B. Gebäude, Flugzeuge, große Maschinen).

Es ist daher angemessen, bestimmte Leasingformen (insbesondere Finanzierungsleasing) in der Bilanz als Vermögenswert zu aktivieren und als künftige Zahlungsverpflichtung (in gleicher Höhe als Verbindlichkeit) anzusetzen (IAS 17, Finanzierungsleasing). Operating-Leasing wird nicht bilanziert!

Übungsfragen:

1. Welche unterscheidet der IAS 17 Finanzierungs-leasing und Operating-leasing in Bezug auf die Bilanz?

Finanzierungsleasing soll in der Bilanz ausgewiesen werden durch Aktivierung des Vermögenswertes und gleichzeitiger Passivierung der Zahlungsverpflichtung. Dadurch wird die Transparenz der Leasingverpflichtung erhöht. Operating-Leasing wird dagegen nicht in der Bilanz ausgewiesen.

2. Welchen Nachteil bringt Finanzierungsleasing in Bezug auf die Transparenz von Informationen für Investoren?

Finanzierungsleasing ist ein Außerbilanzgeschäft und taucht normalerweise nicht in der Bilanz auf. Auch geht der Vermögenswert nicht in die Firmensubstanz über und es besteht eine (längerfristige) Zahlungsverpflichtung. Manche Leasinggegenstände sind wichtige Produktionsfaktoren (z.B. Flugzeuge, Gebäude, Maschinen, etc.) , sodass eine hohe Abhängigkeit gegenüber dem reibungslosen Leasingablauf besteht.

Wertminderung von Vermögensgegenständen

(Impairment of assets, IFRS 36)

Die planmäßige Wertminderung wird durch Abschreibungen geregelt.

Außerplanmäßige Wertminderung erfolgt durch den „Impairment-Test“ am Bilanzstichtag. Die Bewertung von Wertminderungen erfolgt dabei in zwei Schritten. Zuerst wird geprüft, ob ein Anzeichen einer Wertminderung vorliegt:

- Marktwert des Vermögenswerts ist außergewöhnlich gesunken
- Bedeutende negative Veränderungen im Umfeld des Unternehmens (technologisch, wirtschaftlich, rechtlich, etc.)
- Beschädigung oder Wegfall eines Vermögenswertes
- Performance eines Vermögenswertes ist schlechter als geplant
- Erhöhung von Zinsen

Die oben genannten Anzeichen werden zuerst geprüft, damit nicht für jeden Vermögensgegenstand eine Neubewertung erfolgen muss. Liegt jedoch einer der oben genannten Gründe vor, so erfolgt die eigentliche Prüfung, ob eine Wertminderung erfolgen muss. Der Buchwert von Vermögenswerten darf dabei nicht höher sein als das, was er „real“ noch wert ist. der IFRS lässt hier zwei Bewertungsmöglichkeiten zu:

- **Veräußerungswert**
(Marktwert)
- **Erzielbarer Betrag**
(Das, was der Vermögensgegenstand – z.B. eine Maschine – einbringen kann)

Ist der Buchwert höher, als der höchste der beiden Werte, so liegt eine Überbewertung des Vermögenswerts vor (man würde also weder durch Verkauf noch durch Produktion mit diesem Vermögenswert den Buchwert erzielen). - Es muss eine entsprechende Wertminderung erfolgen und der Buchwert angepasst werden.

Rückstellungen (Provisions)

Nach IFRS 37 unterscheidet man vier wesentliche Typen von Zahlungsverpflichtungen, die sich vor allem in der Bestimmtheit unterscheiden:

- **Mögliche** Verpflichtungen
Eintritt ungewiss, Wahrscheinlichkeit <50%
= Typ **Contingent Liabilities** bzw. Eventualschulden
→ Passivierungsverbot (keine Erfassung in der Bilanz)
→ jedoch Angabepflicht im Bilanzanhang (Notes)
Beispiel: Übernahme einer Bürgschaft für einen Kunden
- **Wahrscheinliche** Verpflichtungen
Höhe oder Eintritt ungewiss jedoch Wahrscheinlichkeit >50%
= Typ **Provisions** bzw. Rückstellungen
→ Passivierungspflicht** (Erfassung in der Bilanz)
Beispiel: Ankündigung der Inanspruchnahme einer Bürgschaft von Gläubiger
- **Sehr Wahrscheinliche** Verpflichtungen*
Höhe und Eintritt sicher, jedoch noch leicht veränderbar
=Typ **Accruals** bzw. abgegrenzte Schulden (Bilanzposten „Other payables“)
→ Passivierungspflicht** (Erfassung in der Bilanz)
Beispiel: Kosten der externen Jahresabschlussprüfung, Urlaubsgelder
- **Sichere** Verpflichtungen
Höhe, Betrag und Zeitpunkt bekannt
=Typ **Liabilities** bzw. Verbindlichkeiten
→ Passivierungspflicht (Erfassung in der Bilanz)
Beispiel: Jede Art von Rechnung

* Accruals wurden offenbar bisher in der Klausur nicht verlangt (Abgrenzung vermutlich problematisch).

** Nachdem Contingent Liabilities nach IFRS gar nicht bilanziert werden und für Liabilities sehr klare Definitionen bestehen, gibt es für die Passivierungspflicht von Provisions und Accruals noch zusätzliche Kriterien, die erfüllt sein müssen:

Notwendige Zusatzvoraussetzungen für die Passivierung von Provisions und Accruals:

- Die Verpflichtung muss im abgelaufenen Geschäftsjahr verursacht worden sein (Vergangenheitsbezug)
- Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme muss bei beiden >50% sein
- Zuverlässige Schätzung der Verpflichtungshöhe muss möglich sein
- Es muss eine Außenverpflichtung vorliegen (Innenverpflichtung irrelevant!)

Sind alle Kriterien erfüllt, handelt es sich um **Verbindlichkeitsrückstellungen**, für die Passivierungspflicht besteht. Innenverpflichtungen sind **Aufwandsrückstellungen** die nach IFRS nicht passivierungsfähig sind!

Nach HGB bestehen ähnliche, aber auch teilweise völlig andere Ansätze für Rückstellungen. So sind Eventualschulden genau wie die Contingent Liabilities beim IFRS auch nach HGB unter der Bilanz anzugeben. Auch Verbindlichkeitsrückstellungen werden sehr ähnlich behandelt. Der wesentliche Unterschied besteht beim HGB jedoch in der Passivierungspflicht von Aufwandsrückstellungen.

Hier die Übersicht der wesentlichen Merkmale:

Contingent Liabilities (Eventualschulden)		Provisions and Accruals* (Rückstellungen, abgegrenzte Schulden)			
IFRS 37	HGB	IFRS 37	HGB		
Passivierungsverbot Ausweisung im Anhang (Note)	Passivierungsverbot Angabe unter Bilanz	Passivierungspflicht für Verbindlichkeits- rückstellungen Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen	Passivierungspflicht für Verbindlichkeitsrückstellungen Passivierungspflicht für Aufwandsrückstellungen		
			<table border="1"> <tr> <td>Für Aufwands- rückstellungen die Instand- haltungsrück- stellungen sind Ansatzpflicht bei Nachholung im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten</td> <td>Für Aufwands- rückstellungen die Instand- haltungsrück- stellungen sind Ansatzwahlrecht bei Nachholung außerhalb der 3 Monate bis zum Ende des folgen- den Geschäfts- jahres.</td> </tr> </table>	Für Aufwands- rückstellungen die Instand- haltungsrück- stellungen sind Ansatzpflicht bei Nachholung im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten	Für Aufwands- rückstellungen die Instand- haltungsrück- stellungen sind Ansatzwahlrecht bei Nachholung außerhalb der 3 Monate bis zum Ende des folgen- den Geschäfts- jahres.
Für Aufwands- rückstellungen die Instand- haltungsrück- stellungen sind Ansatzpflicht bei Nachholung im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten	Für Aufwands- rückstellungen die Instand- haltungsrück- stellungen sind Ansatzwahlrecht bei Nachholung außerhalb der 3 Monate bis zum Ende des folgen- den Geschäfts- jahres.				

* Provisions and Accruals wurden zusammen genommen, da es gegenüber HGB keine wesentlichen Abgrenzungen gibt. Das HGB kennt nur eine Art von Verbindlichkeitsrückstellungen. Die Definition von Accruals (abgegrenzte Schulden) existiert im HGB nicht.

Vereinfachung:

Geht man nun davon aus, dass Verbindlichkeiten klar definiert und Provisions und Accruals weitgehend gleich zu behandeln sind, so ergeben sich für das Vorliegen von Verbindlichkeitsrückstellungen eigentlich nur folgende vier (zu prüfende) Kriterien:

1. Vergangenheitsbezug?
2. Wahrscheinlichkeit > 50%? (→ ansonsten Eventualschuld, nur Angabepflicht)
3. Zuverlässige Schätzung des Betrages möglich?
4. Außenverpflichtung? (→ ansonsten Aufwandsrückstellung, Passivierung nach HGB)

Sind alle Kriterien erfüllt, so besteht nach IFRS und nach HGB Passivierungspflicht!

Übungsfragen:

1. Nennen Sie die vier wesentlichen Typen von Zahlungsverpflichtungen und gehen Sie jeweils auf die Wahrscheinlichkeit des Verpflichtungseintritts ein.
2. Gehen Sie jeweils auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Passivierungspflicht nach IFRS und HGB ein.
3. Welche vier Kriterien sind bei Verbindlichkeitsrückstellungen für die Bestimmung der Passivierungspflicht nach IFRS 37 maßgeblich?

Ein sehr guter Link zum Thema IFRS (alle IFRS Texte auch in Deutsch!):

<http://www.ifrs-portal.com/>